

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Band: 13 (1919)
Artikel: Zur Biographie des heiligen Abtes Otmar von St. Gallen
Autor: Scheiwiler, Otmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Biographie

des

heiligen Abtes Otmar von St. Gallen.

Von P. Otmar SCHEIWILLER O. S. B.

Der Name des hl. Otmar ist unzertrennlich mit dem Kloster St. Gallen in seinen Anfängen verbunden, mit seinen heißesten Bestrebungen sowohl wie mit seinen widrigsten Losen. In seiner Gefangennahme und Absetzung erfüllte sich nicht bloß das persönliche Geschick des Abtes, sondern traf die junge Stiftung selber eine lähmende, ihre Entwicklung auf lange Zeit hemmende Katastrophe.

Daher mußten alle Forschungen über die älteste Periode st. gallischer Klostersgeschichte den hl. Otmar in den Mittelpunkt ihrer Darstellung rücken. Der Streit und das Ende des ersten Abtes fanden darum die mannigfachste kritische Behandlung, aber auch die verschiedenste Beurteilung, je nach dem hierbei eingenommenen Standpunkte. Sehen wir von einigen kürzern Artikeln ab, wie z. B. Meyer v. Knonau¹, Pfarrer J. Friedrich Müller², K. Lütolf³

¹ Art. « St. Otmar » in der Allgemeinen deutschen Biographie, 24. Bd. (1887), 546 ff., bietet eine treffliche Zusammenfassung der Fülle kritischer Bemerkungen, mit denen er den Text der von ihm neu herausgegebenen ältesten St. Galler Geschichtsquellen begleitet und erläutert.

² « Wie Otmar, der Abt von St. Gallen, dessen letzte Zufluchtsstätte die Insel Werd bei Stein war, lebte und mit welchem hochheiligen Wundern der Herr seinen getreuen Knecht ehrte. » Der Grenzbote (Stein am Rhein), 38. Jahrgang (1906), Nr. 7–9, 11–17. Kritisch folgt er Egli; daneben mußte der protestantische Pastor sich an einer modernen Wundererklärung versuchen und einige Ausfälle auf die katholische Kirche machen.

³ Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense. Schweizerische Kirchenzeitung, 1908, S. Otmar, S. 553–555.

u. a. ¹, so hat sich bisher keine Einzeluntersuchung an das Leben des Abtes als Ganzes gewagt. Es führte vielmehr ein in einem zugfreiem Winkel der traditionellen Legendendarstellung, der vom scharfen Winde der zersetzenden Kritik verschont blieb, unangefochtenes, verschwiegen behütetes Dasein, ohne daß weder die von der Geschichtsforschung aufgeworfenen Fragen und Lösungen in sein Leben kritisch eingebaut, noch auch eine Reihe von Zügen und Problemen aus seinem Leben, die teilweise mit dem Absetzungsstreite im Zusammenhang stehen und daher auf die Geschichte des Klosters ein aufhellendes Licht werfen dürften, in kritischer Behandlung aufgegriffen wurden.

Zum ersten Mal bietet nun Herr Universitätsprofessor *Ferdinand Vetter* in Bern eine die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigende Gesamtdarstellung unter dem Titel: « Sankt Otmar, der Gründer und Vorkämpfer des Klosters St. Gallen. » ²

Wenn im Folgenden diese Abhandlung einer eingehenden Besprechung unterzogen wird, so geschieht es zugleich, um einen positiven Beitrag zur Otmarforschung zu geben und namentlich eine klare Problemstellung und genaue Literaturübersicht zu bieten. Dabei ist eine Zweiteilung des Stoffes durch die Sache selbst gegeben, indem der Klosterstreit und die Stellung Otmars in demselben auszuscheiden ist vom Privatleben und den persönlichen Zügen des heiligen Abtes.

I.

So einig die Geschichtsforscher gehen in der Annahme, daß, wie übrigens auch die alte St. Galler Klosterüberlieferung will, die Absetzung Otmars aus der Entwicklung des Klosters heraus zu erklären ist, so weit gehen ihre Ansichten auseinander in der Beurteilung der Natur des Streites und seiner Ursachen. Die entscheidende Frage ist, ob der Untergang Otmars die rechtmäßige und natürliche Entwicklung

¹ Nennenswert ist ein ernstgehaltenes Feuilleton « St. Otmar (16. November) » von Fa Presto, in der Augsburger Postzeitung, 1913, Nr. 529, Vorabendblatt.

² Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 43. Bd. (1918), S. 91–193. Einen Auszug davon veröffentlichte er in den Thurgauischen Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte, 57. und 58. Heft (1918), S. 177–210: Sankt Otmar, der Gründer von Sankt Gallen und Staatsgefangener von Werd-Eschenz. Im Folgenden ist nur auf die vollständige Arbeit Rücksicht genommen. Vgl. über diese beiden Veröffentlichungen das Urteil von *Carl Brun* im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 1918, 205.

der jungen Pflanzung brach, indem er das ursprünglich freie Kloster in Abhängigkeit vom Hochstift Konstanz brachte, oder ob er bloß die ungestüm übers Ziel hinausgeschossenen Bestrebungen St. Gallens in ihr zugehöriges Bett eindämmte, indem er das bischöfliche Kloster in Abhängigkeit vom Bischof erhielt.

Es ist bekannt, wie die St. Galler Tradition die Absetzung Otmars hinstellt als ein Werk ungerechter Vergewaltigung durch die nach den Gütern des Klosters lüsternen Beamten Warin und Ruodhard, die sich verbanden mit dem Bischof Sidonius von Konstanz.¹

In Gegensatz dazu stellt sich die neuere kritische Geschichtsforschung. Sie erhielt ihre unabweisbar gesicherte Grundlage durch den Aufsatz Th. Sickels, St. Gallen unter den ersten Karolingern², «eine Arbeit, welche die älteste Geschichte des Klosters St. Gallen gründlich gesichtet hat.»³ Darin wird vor allem das Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz in den Jahren 760–854 einer urkundlich gesicherten Beleuchtung unterworfen und der vielfach parteiisch gefärbten und die Verhältnisse entstellenden Klostertradition, wie sie in Ratperts Casus verdichtet erscheint, gegenübergestellt. Hier stehen wir vor gesicherten Ergebnissen.

Das erste Dokument stammt aus dem Jahre 780.⁴ Darin bestätigt König Karl (der Große) zu Worms eine schriftliche Abmachung, die unter Vermittlung des Bischofs Heddo (von Straßburg, 737–776) zwischen Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannes von St. Gallen geschlossen worden war. Der Inhalt der Abmachung lautete dahin, daß das Kloster St. Gallen, «monastirium sancti Gallone, qui aspicit ad ecclesiam sanctae Mariae urbis Constantiae», dem Bischof von Konstanz einen Jahreszins, bestehend in einer Unze Gold und einem Pferde im Werte von einem Pfund zu entrichten habe, während der Bischof auf die potestas dominandi verzichtet, indem er den Mönchen, damit sich das klösterliche Leben frei entfalten könne, die Verwaltung des Klostergutes und speziell das Recht auf dessen Erträgnisse über-

¹ Gozberts Libellus de miraculis Sancti Galli confessoris, cap. 55, herausgegeben von Meyer v. Knonau in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 12. Heft (1870), 75 ff. Gozberts Vita sancti Otmari, cap. 4, ebenda, 99 ff. Ysos Miracula sancti Otmari, cap. 5, ebenda 123 f. Ratperts casus sancti Galli, cap. 6, S. Galler Mitteilungen, Heft 13 (1872), 7 ff.

² St. Galler Mitteilungen, 4. Heft (1865), 1 ff.

³ J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I¹, 40. Anmerkung 1.

⁴ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen, I, Nr. 92.

läßt (« in reliquo vero, quicquid ad ipsum monasthirium obtingebat, cum omni integritate pro ipsorum monachorum sustentatione vel alimenta rectores sui in eorum haberent potestatem pleniter dominandi»). Die Urkunde schafft eine völlig klare Rechtslage: Der Episkopalkirche ist nicht bloß ein kirchliches Aufsichtsrecht, sondern ein eigentliches Besitzrecht am Kloster zugestanden, das Kloster also als Eigenkloster des Hochstiftes, in grundherrlicher Abhängigkeit von ihm, anerkannt. Wenn auch der Bischof den Mönchen die vermögensrechtlichen Privilegien freier Verwaltung und Nutznießung des Klostergutes gewährt, so ist doch das Besitzrecht des Hochstiftes gewahrt und findet seinen praktischen Ausdruck in der Pflicht der Entrichtung eines Zensus, der auf ein Verhältnis des Besitzes, der Abhängigkeit, des Schutzes hinweist. Die Vereinbarung fällt in die Zeit vor dem Tode des Bischofs Sidonius († 4. Juli 760¹), nach dem Regierungsantritt des Abtes Johannes, der zum erstenmal urkundlich erwähnt ist zwischen dem November 759 und dem Juli 760², während sein Vorgänger Otmar († 16. November 759) zum letztenmal urkundlich erscheint am 1. März 759³; fällt also entweder ins Ende 759 oder in den Anfang 760.

Die Abmachung, offenbar das Ergebnis der schiedsrichterlichen Vermittlung Heddos, die schriftlich abgefaßt war und dem König vorgezeigt wurde, hatte Rechtskraft in der Zeit von 760–780 und erhielt nun auch die königliche Bestätigung.⁴ Diese Stellung St. Gallens als bischöfliches Kloster, die in der Folgezeit darin ihren praktischen Ausdruck findet, daß in den st. gallischen Urkunden oft, jedoch nicht immer, neben dem Abte auch der Bischof genannt wird, dauerte bis zum Jahre 816 fort. Am 27. Januar 816⁵ erschienen die St. Galler Mönche vor Kaiser Ludwig in Aachen, um sich die von König Karl ausgestellte Urkunde von 780 aufs neue bestätigen zu lassen. Wenn das Kloster auch fernerhin zur Entrichtung des Jahreszinses verpflichtet

¹ *Wartmann*, a. a. O. S. 31. Anm.

² *Wartmann*, a. a. O. Nr. 25.

³ *Wartmann*, a. a. O. Nr. 24.

⁴ Vgl. über die Urkunde: *Th. Sickel*, a. a. O. 2 fff. *Egli*, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Theologische Zeitschrift (Zürich 1892), 9. Jahrg., 205 f. *Beyerle*, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz zu Arbon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 32. Heft (1903), 41 f. *Derselbe* in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 61. Bd. (1907), 120. *Caro*, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Leipzig 1905), 27 f., 32.

⁵ *Wartmann*, a. a. O. Nr. 218.

wird, so läßt sich doch leicht erkennen, daß die Urkunde « die Unabhängigkeit des klösterlichen Grundbesitzes von Konstanz noch schärfer betont als früher »¹, so daß sie wie ein Schutz des alten Rechtes der Selbstverwaltung gegen eine Ausdehnung der bischöflichen Rechte erscheint (« ut monachii ibidem Deo famulantes quieti vivere ac residere valerent et nihil amplius a praefate ecclesiae episcopis de rebus praefati monasterii exigeretur ; sed hoc dato censo liceret eosdem monachos secure vivere absque alicuius infestatione vel rerum suarum diminutione »). Also dauerte nachweislich dasselbe Abhängigkeitsverhältnis St. Gallens von Konstanz bis 816 fort, wobei das Kloster weder eigene Immunität noch freies Wahlrecht besaß.

In den nächsten drei Jahren aber trat eine rasche Wendung ein. St. Gallen wurde aus einem bischöflichen ein königliches Kloster. In einem Diplom vom 3. Juni 818² erteilt Kaiser Ludwig in Aachen dem Stifte St. Gallen die Immunität, d. h. die Zusicherung des königlichen Schutzes. Hier wird nochmals des früheren Abhängigkeitsverhältnisses gedacht, aber als nicht mehr bestehend : « quod subjectum fuit episcopatu. »

Obwohl in dieser letzten Urkunde der Jahreszins an Konstanz nicht erwähnt wird, so dauerte doch die Zinspflicht, wie eine Urkunde vom 19. Oktober 833 ausdrücklich sagt³, fort ; aber sie hatte nicht mehr die frühere Bedeutung, « daß sie ein noch fortdauerndes Abhängigkeitsverhältnis dokumentiere, sondern nur die, daß sie auf ein einstmaliges, nun gelöstes Verhältnis hinweise, oder daß den Bischöfen eine auf frühere Rechte basierte Einnahme nicht geschmälert werden solle. »⁴ Diese Urkunde von 833 ist deshalb von größter Bedeutung, weil sie einen weiterem Fortschritt in der Unabhängigkeitsentwicklung zeigt. Kaiser Ludwig nämlich bestätigt darin dem Kloster drei Privilegien : 1. den Vertrag zwischen Sidonius und Johannes ; 2. die von Ludwig 818 verliehene Immunität ; 3. das ebenfalls von Ludwig verliehene Recht der freien Abtwahl, das aber seinerseits ein bischöfliches Privileg voraussetzt, worin der Bischof dem Kloster das Recht der freien Abtwahl verlieh und versprach, das Kloster nur im Notfall, d. h. wegen Verrichtung der bischöflichen Funktionen zu betreten

¹ Beyerle, Grundherrschaft usw. 42.

² Wartmann, a. a. O. Nr. 234.

³ Ebenda, Nr. 344.

⁴ Sickel, a. a. O. 12..

Dieses Privileg muß, wie Sickel¹ mit allgemein anerkannten Gründen nachweist, verliehen worden sein entweder bei Einsetzung des neuen Abtes Gozbert um Ostern 816, oder aber bald darauf, noch vor November 817.²

Die letzten Reste der Abhängigkeit wurden beseitigt in einem Diplom vom 22. Juli 854 auf einem Ulmer Hoftag³, indem auch der noch zu entrichtende Jahreszins erlassen wird gegen entsprechende Kompensationsobjekte, d. h. durch Abtretung bedeutender Besitzungen, also wieder auf grundherrschaftlichem Rechtsboden. Damit wird das Kloster « ab omni censu et ab omni servitio » befreit, d. h. es wird frei von aller temporellen Gewalt der Bischöfe, so daß St. Gallen nur noch « sicut cetera monasteria canonica auctoritate » den Bischöfen unterworfen bleibt. Damit war St. Gallen eine abbatia regalis, als solche nur dem Könige unterstellt und ihm zu einer Jahresabgabe verpflichtet.⁴

Eines ergibt sich aus dieser kurzen Zusammenstellung mit voller Klarheit: daß wir « den hundertjährigen Lostrennungsprozeß des Klosters St. Gallen vom Bistum Konstanz nicht als kirchenrechtlichen Jurisdiktionsstreit, sondern als den grundherrschaftlichen Abwicklungsprozeß eines vormaligen Eigenklosters des Bistums » auffassen müssen.⁵ Die einzelnen Etappen desselben sind kurz also markiert:

1. Der erste Vertrag zwischen dem bischöflichen Grundherrn und dem Kloster von 759/60 gibt dem Kloster die Verwaltung und Nutznießung des Klostervermögens gegen eine grundherrliche Abgabe frei.

2. Durch ein bischöfliches Privileg vom Jahre 816/17 erhält das Kloster das Recht der freien Abtwahl.

3. Am 3. Juni 818 erteilt der Kaiser dem Stifte die Immunität.

4. Am 22. Juni 854 wird vom Kaiser auch die Zinspflicht ans Hochstift durch Kompensation gelöst.

Der ganze Abschichtungsprozeß verläuft also *auf streng grundherrschaftlicher Basis*: grundherrschaftlichen Charakter hat der sta-

¹ a. a. a. O., II.

² Nicht exakt bemerkt Prof. Vetter a. a. O. 108, daß das Kloster von Ludwig « 816 und 818 » die Immunität erhielt, dann 854 durch Befreiung von « jedem Zins und jeder Dienstbarkeit » gegenüber dem Bistum zu einer abbatia regalis erhoben wurde: « Es erhielt damit die volle Selbständigkeit und die freie Abtwahl. »

³ Wartmann II. Nr. 433.

⁴ Sämtliche in Betracht fallende Urkunden zusammengestellt bei Meyer v. Knonau, a. a. O. Heft 13, Exkurs IV, 239 ff.

⁵ Beyerle, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 119.

tuierte Zensus, auf grundherrschaftlichem Boden wird er gelöst, d. h. durch Überlassung von Besitz.¹

Das ist die Entwicklungsgeschichte des Klosters, wie sie sich nach dem Tode des hl. Otmar gestaltete. Über sie kann kein Zweifel obwalten, da sie durch Urkunden beleuchtet ist. Anders die Regierungszeit des hl. Otmar. Hier schweigen die Urkunden und kommt umso beredter die Klostertradition zum Wort. Da diese aber in vollem Widerspruch steht zu dem nach Otmars Tod in den Urkunden enthaltenen Bild und auch unter sich selbst nicht einig ist, betreten wir damit unsicheren, strittigen Boden. Nur in der Behauptung geht die Tradition einig, daß St. Gallen in früheren Zeiten ein königliches Kloster gewesen und nur zu Unrecht vom Bischof unter seine Botmäßigkeit gebracht worden sei.

Sicher ist, daß zwischen St. Gallen und Konstanz ein Streit obwalten mußte über *die Zugehörigkeit des Klosters zum Hochstift* und daß dieser mit der Absetzung Otmars zum Austrag kam. Das ist die einstimmige Darstellung der Klostertradition, und sie findet in der Tatsache ihre volle Bestätigung, daß unmittelbar nach der Absetzung Otmars zwischen seinem Nachfolger in der Abtwürde und dem Bischof von Konstanz eine vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen St. Gallen und Konstanz stattfand. Sicher ist ferner, daß der Streit seinem Wesen nach ein *grundherrschaftlicher* und nicht bloß ein *kirchenrechtlicher* war. Wenn Caro² behauptet: « Bischof Sidonius hat . . . nicht grundherrliche Ansprüche gegen St. Gallen zur Geltung gebracht, sondern kirchenrechtliche. Vor seinem Eingreifen war Sankt Gallen keinesfalls Eigenkloster des Bistums. Handelte doch gerade Abt Otmar in Angelegenheiten des Klostersguts urkundlich ohne die Einmischung der Bischöfe, die unter seinen nächsten Nachfolgern hervortritt. Zur Zeit Otmars war St. Gallen selbständiges Rechtsobjekt, eine Eigenschaft, die es als Eigenkloster nicht haben konnte und die es durch den Vertrag von 760 teilweise einbüßte » — so beweist er doch damit am klarsten, daß das Streitobjekt eben diese wirtschaftliche Abhängigkeit war, die es 760 teilweise einbüßte. Zudem widerspricht es dem, was er S. 33 geschrieben: « Die Frage nach dem Eigentum am Boden, auf dem St. Gallen erbaut war, hat allerdings bei den gerichtlichen Erörterungen, zu denen die Streitigkeiten Anlaß

¹ Beyerle, ebenda, 120 f.

² Beiträge, 36.

gaben, eine Rolle gespielt.» Endlich steht er in vollem Widerspruch zur St. Galler Tradition: Gozberts Libellus de miraculis sancti Galli¹ erzählt, die nach den Gütern des Klosters lüsternen Grafen Warin und Ruodhart hätten den Bischof Sidonius verleitet, «ut idem monasterium episcopii partibus subicere studeret», worunter nicht die kanonische, sondern die grundherrschaftliche Gewalt zu verstehen ist, wie die im Kapitel 57 erwähnte Forderung materieller Beihilfe in einem Kriegszug beweist. *Von kirchenrechtlichen Ansprüchen des Bischofs ist in der ganzen St. Galler Geschichte, sowohl in den Urkunden als in der Tradition, nie die Rede bis zum Diplom vom Jahre 854.*

Dagegen zielt die Tendenz der St. Galler Tradition von Anfang an darauf, das Kloster schon zu den Zeiten des hl. Gallus als ein königliches hinzustellen, und zwar unter Beziehung der Frage des *Eigentumsrechtes am Boden*. Wenn Caro² bemerkt: «Später haben die Mönche bei ihrem Streben nach Unabhängigkeit des Klosters auf die Freiheit des Bodens sich berufen, nicht deswegen, weil sie das Joch eines alten Grundherrn abzuschütteln hatten, sondern weil andere Beweismittel für ihre Behauptung, daß das Kloster eigenen Rechtes sei, ihnen nicht zu Gebote standen»³, so ist zu bemerken, daß die gesamte Klostertradition von Anfang an vom Eigentumsrecht am Boden ausgeht. Schon die Vita s. Galli in der Redaktion Wettins läßt dem hl. Gallus, der seine Zelle aufgeschlagen «in silva coniuncta Arbonense pago, qui est inter lacum et Alpes» (vgl. cap. 11 ff.), durch König Sigibert eine «epistola firmitatis» verliehen werden, «ut per regiam auctoritatem deinceps obtinuisset vir Dei cellulam suam⁴.» Umso auffallender erscheint der Widerspruch in der Klostertradition, wenn Gozbert-Walahfrid den hl. Otmar berufen werden läßt von Waltram, «ad cuius paternam possessionem termini vastae solitudinis, in quibus vir Dei cellam construxerat, pertinere videbantur⁵.» Waltram sodann gibt nach

¹ Bei Meyer v. Knonau, Kap. 56 und 58.

² a. a. O., 36.

³ Er hat dabei die bei Wartmann II. S. 398, Anhang Nr. 22 publizierte Notiz über Zeugenaussagen im Auge. Vgl. Caro, a. a. O., 33 ff., der das Verdienst hat, diese Notiz wieder in das Aktenmaterial des Abschichtungsprozesses St. Gallen-Konstanz eingereiht zu haben, während Beyerle, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 138 ff. sie in sorgfältiger und juridisch scharfer Beweisführung richtig interpretiert hat.

⁴ Vita s. Galli, bei Meyer v. Knonau, cap. 23, S. 29; bei Bruno Krusch, M. G. H. SS. Rer. Meroving. IV, cap. 21, p. 268.

⁵ Libellus de miraculis bei Meyer v. Knonau, 64, cap. 51. Vgl. Gozberts Vita s. Otmari, cap. 1, ebenda 96.

dem Libellus de miraculis s. Galli unter Mitwirkung des Alamannenherzogs Nebi durch Karl Martell dem hl. Otmar das Kloster zu eigen (« eandem cellam proprietatis iure contradadidit »), später erhält Otmar, auf die Empfehlung Karlmanns hin, der St. Gallen nach seiner Abdankung besuchte, von König Pipin eine « firmitatis epistola », « quo deinceps tam ipse, qui aderat (scil. Otmarus), quam successores eius idem monasterium per regiam obtinerent auctoritatem et nullius violentia pressi solis rerum principibus subiacerent »; in der Vita s. Otuari dagegen läßt Gozbert den Waltram bereits bei Einsetzung Otmars durch Pipin die Schenkung an Otmar gemacht werden.¹

Aus alledem ist klar, daß es sich nach der Klostertradition nicht um die kirchenrechtliche Stellung des Klosters, sondern um die grundherrschaftliche handelt — die Frage: ob königlich oder bischöflich — und daß diese Rechtsfrage im Sinne des königlichen Klosters entschieden wird unter Berufung aufs Eigentumsrecht am Boden. Daraus ergibt sich, daß Beyerle die Rechtsfrage präzise gestellt und auf den richtigen Boden gespielt hat, wenn er die Frage über das Eigentumsrecht am Boden, auf dem die Galluszelle erbaut war, als « das rechtsgeschichtliche Hauptproblem der älteren St. Galler Geschichte » in Angriff genommen hat.²

Ich bin ausführlicher geworden, weil sich hieran der wissenschaftliche Wert der Arbeit Professor Vettters im wesentlichen bemessen läßt. Leider bringt er diesem Hauptproblem kein Interesse entgegen, sondern geht darüber hinweg mit den lakonischen Bemerkungen:³ « Aber Otmar hatte, bereits hoch in Jahren, einen Sturm zu bestehen, der ihn zu Boden warf. Der Grund, darauf er und sein junges Kloster stunden, war strittiges Land Ob die Zelle und das Grab des hl. Gallus noch im Arbongau (der dem Bistum Konstanz geschenkt worden war) lagen oder in der königlichen Grafschaft Thurgau, wußte man damals vielleicht dort selbst nicht; ob Konstanz auf die ehemalige Wildnis am Fall der Steinach alte Besitzrechte hatte oder auf das emporkommende Kloster nur kirchenrechtliche Ansprüche geltend machte; ob St. Gallen also im 8. Jahrhundert ein ‚Eigenkloster‘ der Bischofskirche oder ein königliches Kloster war: darüber streiten sich noch heute die Gelehrten. » Vom Geschichts-

¹ Vgl. dazu Sickel, a. a. O. 17 f.

² Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 102. —

³ S. 106 f.

schreiber des « Gründers und Vorkämpfers des Klosters St. Gallen » erwarten wir statt dieser bescheidenen Zurückhaltung hinter den « Gelehrten », wenn nicht gerade die Lösung, so doch eine Aufklärung und Stellungnahme in der für die Beurteilung des Streites und Falles Otmars entscheidenden Frage des Eigentumsrechtes am Boden, worauf das Kloster stand. Hat sich Prof. Vetter die Mühe genommen, das Material, das sich in der Kontroverse Caro-Beyerle angesammelt, durchzuarbeiten,¹ so war es wissenschaftliche Pflicht, zur ehrlichen Forscherarbeit, die hüben und drüben liegt, wenigstens sich zu äußern.

Werfen wir daher hier, schon im Interesse einer genauen Literaturangabe, die bei Prof. Vetter fehlt, einen kurzen Blick auf die Kontroverse. *Caro* in Zürich hatte auf Grundlage des Wartmannschen Urkundenbuchs der ostschweizerischen Wirtschaftsgeschichte weitausholende und allseitige Untersuchungen gewidmet², die von seiten der Fachwissenschaft hohe Anerkennung ernteten.³ Gerade seine Hauptthese aber, daß die Nordostschweiz nur Streubesitz, keine geschlossenen Grundherrschaftsbezirke mit Hörigensiedlung gekannt habe, erlitt einen gefährlichen Stoß, als *Beyerle* kurz darauf seine « mehrjährigen, eindringendsten Studien »⁴ über die Grundherrschaft des Bistums Konstanz im Arbongau veröffentlichte, worin er in einer den gewiegten Historiker wie gewandten Juristen kennzeichnenden Kombination den Nachweis zu leisten suchte, daß der vom Bodensee bis zu den Appenzeller Alpen sich erstreckende Arbongau einen zusammenhängenden Gutskomplex im Grund- und Hoheitsbesitze des Hochstiftes Konstanz gebildet habe, der teils von Eigen-, teils von Zinsleuten des Bischofs besiedelt und bewohnt war.⁵ *Caro* nahm sogleich dazu Stellung in zwei kürzeren Abhandlungen, die er gegen jeden der beiden auf zwei

¹ Die nachlässige, manchmal geradezu falsche Art des Zitierens ist nichts weniger als vertrauenerweckend.

² Eine ausgezeichnete Vorarbeit für *Caro* und *Beyerle* hat *Meyer v. Knonau* geliefert (St. Galler Mitteilungen, Heft 13, 87 ff.) im Exkurs II.: « Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 nach *Wartmann*, Bd. I und II. »

³ *Georg Caro*, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 26 (1901), 205 ff. und Bd. 27 (1902), 185 ff.

⁴ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 116.

⁵ *Konrad Beyerle*, Grundherrschafts- und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 32. Heft (1903), 31 ff. und 34. Heft (1905), 25 ff.

Jahrgänge verteilten Abschnitte der Forschung Beyerles richtete,¹ und entwickelte endlich ausführlich seine Auffassung von der Stellung St. Gallens zu Konstanz.² Beyerle antwortete in einem längeren Aufsatz, in dem er die gesamten wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen Caros einer eingehenden Untersuchung unterwarf.³ Sicher darf sich Beyerle mit vollem Rechte darauf berufen, daß er nicht eine neue Behauptung aufgestellt, sondern «lediglich einen Standpunkt vertieft und mit neuen Stützpunkten versehen habe, den vor mir Sickel und Meyer v. Knonau⁴ eingenommen haben, den neben mir der bekanntlich rechtsgeschichtlich durchgebildete Herausgeber der merowingischen Heiligenleben Bruno Krusch (Mon. Germ. Script. Rer. Merov. Tom. IV. [1902], 229 f., bes. 231 und 239) und einer der gründlichsten Kenner der karolingischen Zeit, von Simson (Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen, I, 339 f.) mit Entschiedenheit festhalten.»⁵ Es fehlte nicht an Stimmen, die Beyerle rechtgeben.⁶

Es ist hier nicht der Ort, auf Beyerles Gründe einzugehen.⁷ Nur auf eines möchte ich kurz hinweisen, was Beyerle, der sich mehr auf

¹ Caro, Arbon. Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bd. 9 (1904), 299–302. Derselbe: Zur Urbarforschung. Historische Vierteljahrsschrift, 1906, 153–173.

² Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Leipzig 1905): II. Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz und das Eigentumsrecht am Boden (26–37).

³ Beyerle, Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 61 (1907), 93 ff., 193 ff.

⁴ Dieser hatte bereits in früheren Jahren eine Kontroverse zu bestehen mit Ludwig Oelsner (Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pipin [Leipzig 1871], 328 ff., 509 ff., 513 ff.), worin dieser zur alten Tradition zurückgekehrt war. Gegen ihn wendet sich Meyer v. Knonau in den St. Galler Mitteilungen, Heft 13, 239 ff.

⁵ Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 61, 143 f.; vgl. S. 119. Auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, I, ⁵ (1895), 253, sagt, daß die Bischöfe formell im Recht waren.

⁶ Vgl. A. Büchi, Historisches Jahrbuch, Bd. 27, 432, der sagt, daß Beyerle «mit guten Gründen» St. Gallen als konstanzisches Eigenkloster erkläre. A. Meister, Literarische Rundschau, 1908, 326. B. Kr(usch), Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 32 (1907), 780 f. Überhaupt scheint Beyerles Ansicht immer mehr an Boden zu gewinnen; so bemerkt W. Oechsli gelegentlich (Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Bd. 10, 268): «Pfävers war ohne Zweifel eines der fünf Klöster, die im Eigentum des Bischofs gestanden hatten, ähnlich wie St. Gallen bischöflich-konstanzisches Eigentum gewesen war.»

⁷ Er hat sie kurz und übersichtlich zusammengestellt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 61, 119 ff.

das urkundliche Material stützt, übergangen hat, nämlich auf einige seiner Auffassung günstige Momente in der St. Galler Tradition selbst.

Es ist sehr wohlthuend, daß Vetter¹, entgegen der vorsichtigen Fassung A. Lütolfs² und Dierauers³ und der ablehnenden Haltung Eglis⁴, schlechthin die Priorität des Bistums Konstanz vor dem Kloster St. Gallen anerkannt; allerdings, auf was für Gründe hin, sagt er nicht. Leider hat er hier den grundlegenden Aufsatz Öchslis⁵ übersehen, der so treffend Beyerles Ausführungen über Konstanz stützt und die alte Tradition von einer Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz vollauf bestätigt.⁶ Deshalb haben wir auch keinen Grund zu zweifeln, daß der hl. Gallus und nachher seine Stiftung, wie die Tradition behauptet, zum Bischof von Konstanz in näheren Beziehungen gestanden. Gerade wenn der Bischof Grundherr der Wildnis war, mußte der hl. Gallus sich an ihn wenden. Damit würde ein von der Tradition hartnäckig aufrechterhaltener Zug von einem frühesten Privileg des Klosters seine Bestätigung finden. Soll doch nach der Vita s. Galli schon der hl. Gallus von einem fränkischen König, nach Gozberts Libellus der hl. Otmar von König Pipin um 747 ein Privileg erhalten haben. Darin liegt ein richtiger Kern. Tatsächlich bedurfte der hl. Gallus zu seiner Niederlassung in der Wildnis, zwar nicht eines königlichen, wohl aber eines bischöflichen Rodungsprivilegs. Die von der Tradition erhärtete *Tatsache* eines ältesten Privilegs ist richtig; nur täuscht sie sich in Bezug auf die Art desselben, indem es nicht ein Immunitäts-, sondern ein Rodungsprivileg war, und in Bezug auf die Person des Ausstellers, die nicht König, sondern Bischof von Konstanz war, der den *forestus Arbonensis* vom König zu eigen erhalten hatte. Wäre es ein königliches Immunitätsprivileg gewesen, so wäre es doch gar nicht denkbar, wie sich in der St. Galler Tradition diese Unsicherheit über ein für die Rechtslage des Klosters so wert-

¹ a. a. O., 106.

² Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus, 298.

³ Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft I¹, 34.

⁴ Kirchengeschichte der Schweiz, a. a. O. Exkurs VI: Die Bistümer Windisch und Konstanz, 241 ff. *Derselbe*: Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4.–9. Jahrhundert in den Zürcher. Antiquar. Mitteilungen xxiv (1895), 53. *Derselbe*: Eine neue Rezension der Vita s. Galli. Neues Archiv, 21. Bd. (1896), 370 f., wo er das Bistum Konstanz bereits bis in den Beginn des 8. Jahrhunderts hinaufrückt.

⁵ *Wilhelm Oechslis*, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 33 (1908), 223 ff.

⁶ Ebenda 260. Ferner *Marius Besson*, Les origines des évêchés de Genève, Lausanne et Sion. Fribourg 1906.

volles Dokument hätte herausbilden können. — Wenn sich nach Wetti¹ in der Zeit der Bedrängnis nach dem Heimgang des hl. Gallus der Bischof als eine Stütze der Galluszelle erwies, so wird diese Sorge durch seine grundherrlichen Pflichten verständlich, wenn sie auch zwar schon hinreichend erklärt wäre durch das rein bischöfliche Interesse für ein in seiner Diözese gelegenes religiöses Institut.

Von größter Bedeutung ist die von der Tradition erzählte Stellung Waltrams zu St. Gallen.² Die Tradition sagt, daß er erblich die

¹ Cap. 44 bei *Meyer v. Knonau*, cap. 36 bei *Krusch*.

² Waltram wird von Prof. Vetter, S. 95, « Zentgraf des Arbongaus » genannt. Vor einer solchen Konfusion hätte ihn ein auch nur flüchtiges Überlesen der Forschungen Beyerles bewahrt. Vom Geschlecht der Waltramme ist die sog. Waltramshundertschaft benannt, die urkundlich von 852–860 genannt wird (*Wartmann II*, Nr. 419, 420, 444, 478) und nachweislich die Orte Keßwil, Hefenhofen, das unbestimmbare Continuowilare und höchst wahrscheinlich auch Romanshorn, das Waltram gehörte (*Wartmann I*, Nr. 85), umfaßte. Diese Waltrammishuntari war wohl die letzte alamannische Hundertschaft der Grafschaft Thurgau, lag am Bodensee und stieß in ihrer Ostgrenze an den Arbongau. Ihr stand Waltram als Centenar oder Zentgraf vor. Daneben war er Tribun, d. h. oberster bischöflicher Beamter des Arbongaus. Vgl. darüber *Meyer v. Knonau*, Anzeiger für Schweiz. Geschichte, Bd. I, 119. *Derselbe*: St. Galler Mitteilungen, Heft 12, 64 f. Anm. 201; Heft 13, 98 ff. *K. Lütolf*, Schweizerische Kirchenzeitung, 1908, 554. Mit *Beyerle*, Grundherrschaft, Bd. 32, 39, habe ich hier die von Meyer abweichende Ansicht vertreten. Vgl. ferner *Caro*, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 27, 200 f. — *Egli* (Kirchengeschichte, 204, Anm. 3) macht Gozbert-Walahfrid im Libellus Vorwürfe, daß er den hl. Otmar schon 720 durch Waltram berufen werden läßt, dessen Witwe noch am 2. Februar 779 (*Wartmann*, Nr. 85) urkundlich erscheine, und sieht darin einen Beweis für die Tendenz der St. Galler Klostertradition, spätere Ereignisse möglichst weit hinaufzurücken. Es handelt sich hier indessen um eine Urkunde, die bisher merkwürdig interpretiert worden ist. Es wäre an der Zeit, den Text einmal genau zu analysieren. Die ausschlaggebende Stelle lautet: « Ego . . . Waldrata, filia Theotuni condam, qui fuit uxor Waldramno tribuno. » In Waldrata hat man bisher allgemein die Gemahlin des Tribuns Waltram erblickt; eine Ausnahme macht *Kuhn* (*Thurgovia sacra II*, 102), der sie für eine Tochter Waltrams hält. Mit Recht. Es fragt sich, worauf sich das Relativpronomen qui = quae beziehe. Antwort: Auf die Theotu (Theotuni = Genetiv von Theotu. Vgl. Gallo = Gallonis; Beata = Beatanae, Nr. 4, 12; Pieta = Bietani, Nr. 10 etc.). Denn, falls nicht der Zusammenhang klar etwas anderes verlangt, so ist das Relativ auf das zunächstliegende Substantiv zu beziehen. Bezöge es sich auf Waldrata, dann müßte es zudem heißen: qui *fuit* uxor. Waldrata ist daher die Tochter der verstorbenen Theotu, diese die Gemahlin des ebenfalls verstorbenen Waltram. Wenn aber Waldrata die Tochter Waltrams ist, dann ist auffallend, daß sie sich bloß Tochter der Theotu, nicht aber auch des Waltram und diesen nicht ihren pater oder genitor nennt. Wahrscheinlich war sie die Stieftochter Waltrams. Dann war sie geboren aus einer ersten Ehe Theotus, vor deren Verhelichung mit Waltram. Weniger wahrscheinlich aber nach dessen Tod aus einer zweiten Ehe Theotus, weil dann gewiß ihr eigener Vater und nicht

« termini vastae solitudinis, in quibus vir Dei cellam construxerat », besaß. Tatsächlich war er, wie die Urkunde von 779 sagt, Tribun¹, d. h. oberster Beamter des Arbongaues, eine Würde, die sich offenbar in seiner Familie erblich fortpflanzte. Wenn ihm das Eigentumsrecht über den ganzen Gau, vom See bis zu den Alpen, also nicht bloß Arbon mit dem gerodeten Gelände, sondern auch der Arboner Forst, zugeschrieben wird, so ist das ein Hinweis, wie die These Beyerles über die Zusammengehörigkeit des Arbongaus in der St. Galler Tradition ihre Stütze findet. Nur begeht diese den Fehler, daß sie das Eigentumsrecht, statt dem bischöflichen Grundherrn, dem obersten Verwalter zuschreibt. Das aber ist der schlagendste Beweis für die Unsicherheit der St. Galler Tradition, wenn sie dieselbe Stiftung, die sie bereits für immun durch königliche Urkunde erklärt hatte, jetzt wieder dem Tribun von Arbon zuschreibt, von dem es feststeht, daß er bischöflicher Beamter des Arbonerkastells war.

So läßt es sich verstehen, warum Waltram Otmar beruft : im Auftrag des Bischofs als oberster Beamter des Gaus. So läßt sich auch erklären, wie nach der Vita s. Galli² der tribunus Arbonensis « cum cunctis pagensibus » auf den Befehl des Herzogs Gunzo hin dem hl. Gallus beim Bau der Zelle behilflich sein muß ; diese pagenses sind eben die Zinspflichtigen des Bischofs. Noch interessanter ist jene Erzählung in der Vita s. Galli³, der auf Betreiben des hl. Gallus gewählte Bischof Johannes habe « actoribus suis cum plebe iussit aedificio cellae certatim insistere ». ⁴ Hier passiert dem Chronisten einmal das Mißgeschick, daß er, was er sonst sorgfältig zu vermeiden trachtet, doch von bischöflichen Beamten spricht, die ihre Untergebenen haben ; und wenn auch ihr Wohnort nicht genannt ist, so geht

Waltram genannt würde, der ja dann nicht einmal ihr Stiefvater gewesen wäre. So erscheint die Tradition nicht im geringsten mehr als zweifelhaft, umso mehr, als in der Urkunde von 779 bereits ein Sohn Waldratas, Waldbertus, also ein Enkel Waltrams, genannt wird.

¹ Diese Benennung stammt aus der in Arbon lebendig gebliebenen Erinnerung aus der Römerzeit. Im Kastell Arbon stand der Tribun einer Kohorte (in der Notitia dignitatum : Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae) ; sein Name ging nun auf seinen Rechtsnachfolger in der germanischen Zeit als Befehlshaber des Kastells über. *Beyerle*, a. a. O. 38. *Oechsli*, a. a. O. 227.

² *Meyer v. Knonau*, cap. 21, *Krusch*, cap. 19.

³ *Meyer v. Knonau*, cap. 29, *Krusch*, cap. 25.

⁴ *Walahfrid* cap. 25 bei *Krusch*, a. a. O. 303 f. : « Episcopus autem iussit his, qui rebus episcopii praeerant, ut ad virum Dei cum sibi subiectis venirent. » Das wäre die sachlich genaue Auffassung.

doch aus dem Zusammenhang klar hervor, daß sie in der Nähe der Zelle, also im Arbongelände, wohnen mußten.¹

Wie gesagt, nicht in diesen Zügen der Klostertradition liegt der Beweis, sondern in den von Beyerle geltend gemachten rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen, zu denen aber diese Züge der Tradition ergänzend treten. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Caro² bemerkt, Beyerle habe « von der St. Galler Überlieferung ganz abstrahiert » und sei « unter Kombination verschiedener Umstände » zu seiner Behauptung gelangt, ganz abgesehen davon, daß diese « verschiedenartigen Umstände » eine streng wissenschaftliche Nachprüfung wohl bestehen.

Leider hat Vetter auch diese zum Verständnis der Geschichte des hl. Otmar so wichtige Untersuchung über seine Berufung durch Waltram, über « die Schultheißenfamilie des Waltramshunderts am Bodensee »³ und ihre Stellung zum Arbongau unterlassen und hat sie im Stil der alten St. Galler Chronisten abgetan mit den Worten, die ebensogut vor 1000 Jahren geschrieben sein könnten⁴: « Um 720, zur Zeit Karl Martells ward er, vielleicht von dem Zentgrafen des Arbongaus, Waltram, zum Wächter und Vorsteher der Galluszelle berufen. Waltram, ein Urenkel Taltos, der ein Gönner des hl. Gallus gewesen, hat, wenn man den alten St. Galler Legendenschreibern glauben darf, den Priester Otmar von dessen Herrn, dem Grafen Viktor von Churrätien, sich erbeten, und ihn, im Einverständnis und auf Zureden des Herzogs Nebi von Alamannien, persönlich dem Hausmeier Karl Martell oder seinem Nachfolger, dem spätern König Pipin, zur Bestätigung in dieser Würde vorgestellt und empfohlen. » Die wissenschaftliche Welt wäre Vetter dankbar, wenn er genau untersucht hätte, ob man den « alten Legendenschreibern » glauben darf oder nicht, ob ihr Bericht ganz zu verwerfen ist oder einen richtigen Kern enthält.

¹ K. Lütolf, Schweiz. Kirchenzeitung, 554, macht auf diese beiden zuletzt genannten Stellen aufmerksam: « Sichtlich waren Beamte und Volk des Herzogs die gleichen, wie Beamte und Volk des Bischofs, die da beim Klosterbau helfen sollten, wo doch gewiß eine allzu große Menge nur gestört hätte. » Daraus schließt er: « Der Boden war bischöflich, das Gericht und die Landesherrschaft war königlich, bezw. des Herzogs und des Hundertschaftsbeamten. » Das letzte ergibt sich aus seiner Annahme, die er Meyer v. Knonau entlehnt, daß der Arbongau und die Waltramshundertschaft zusammenfielen.

² Beiträge, 27.

³ Vetter, a. a. O., 96.

⁴ Ebenda, 95.

In Wirklichkeit dürfte heutzutage bei der auffallenden Übereinstimmung der Wirtschaftsgeschichte mit dem richtigen Kern der Klostertradition der wissenschaftliche Ernst kaum mehr an der Tatsache vorbeikommen, daß die Galluszelle auf bischöflich-konstanzischem Boden, mit Rodungsprivileg des Bischofs erbaut, durch die Berufung Otmars zu einem Kloster erweitert, ein Eigenkloster des Hochstiftes Konstanz war. Eine Schwierigkeit liegt nach Caro¹ gegen seine grundherrschaftliche Abhängigkeit von Konstanz vor 759–60 darin, daß St. Gallen unter Abt Otmar als selbständiges Rechtssubjekt auftritt, indem der Abt urkundlich in Angelegenheiten der Klostergüter ohne jene Einmischung der Bischöfe handelte, wie wir sie später finden. Doch läßt sich das leicht erklären aus der anfangs wirtschaftlich gewiß nicht rosigen Lage der jungen Abtei, die erst Räumlichkeiten im größeren Umfang herstellen mußte. Das Kloster bedurfte dringend der freien Verwendung der Einkünfte, und darum mochte und mußte der Bischof dem Abte, der mit Existenzsorgen zu kämpfen hatte, freie Hand lassen. Es bedurfte des weiteren nur eines dem Kloster wohlwollenden, milden Bischofs und nachsichtiger Beamter, um dem Abte mögliche Selbständigkeit zu belassen. Das ist der Kern jener von der Tradition behaupteten ursprünglichen Freiheit des Klosters, die tatsächliche, aus Nachsicht belassene Selbständigkeit in der Verwaltung. Als aber die Schenkungen dem Stifte von allen Seiten zufließen, mochte der steigende Reichtum den Bischof veranlassen, seine grundherrlichen Rechte zu betonen und die Hand auf die emporblühende Stiftung zu legen, die auf dem besten Wege zu völlig unabhängiger Ausgestaltung war.² Von seiten des Klosters aber mußte es wie ein Unrecht empfunden werden, wenn die Bischöfe das Stift in den Zeiten des mühevollen Emporrings sich selbst überlassen hatten, nun aber den «fett gewordenen Liebling» in Fesseln schlugen. Durch eine vierzigjährige, selbständige Verwaltung an Unabhängigkeit gewöhnt, konnte ihm der Gedanke an bischöfliche Kontrolle nicht leicht eingekehren, war ihm überhaupt die Rechtslage nie zum Bewußtsein gekommen. Ja, diese war

¹ Beiträge, 36.

² Vgl. *Beyerle*, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 61, 142: «Es wäre dabei zu berücksichtigen, daß die Frage für das Bistum erst praktische Bedeutung gewann, als die Traditionen mehr und mehr dem Grab des hl. Gallus zufließen und das Kloster begann, sich zu einer eigenen Grundherrschaft zu entwickeln.» Dann *Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands 3 II¹. (Leipzig 1890), 58: «Daß der Streit erst unter Otmar ausbrach, ist begreiflich: der Besitz des Klosters hatte erst Wert, seitdem es nicht mehr eine unbedeutende Zelle war.»

überhaupt nicht völlig aufgeklärt. Das ersehen wir aus der unsicheren Lokalisierung des Klosters in den Urkunden, das bald als im Thurgau, bald im Arbongau, bald in beiden gelegen bezeichnet wird.¹

Die unmittelbare Veranlassung zum Ausbruch des Streites zwischen Abt Otmar und dem Bischof Sidonius aber bildete die durch das Wirken des hl. Bonifatius angeregte *kirchliche Reformgesetzgebung Pipins*, die zumal die Stellung des Bischofs klar und scharf betonte, und die nach der Niederwerfung Alamanniens durch die Franken auch im Bistum Konstanz dem Kloster St. Gallen gegenüber durchgeführt wurde. Diesen Zug mit dem Fall Otmars vereinigt zu haben ist das Verdienst Haucks² und Eglis³, denen sich Ladewig⁴, Caro⁵, Pfarrer Müller⁶, Lütolf⁷, Meyer v. Knonau⁸ und nun auch ausführlich Vetter⁹ angeschlossen haben.

Nicht als ob die Theorie in ihrem vollen Umfang haltbar wäre. Sie hält nämlich die bisherige « Fragestellung, ob königlich, ob bischöflich, . . . für nicht ganz zutreffend. »¹⁰ St. Gallen war nicht ein königliches Kloster. Aber es war vor 760 auch nicht bischöflich. In der von der Tradition für die Neuzeit beanspruchten Freiheit liegt ein richtiger Kern. Es war nämlich eine irische Stiftung, und als solche behauptete es prinzipiell die Unabhängigkeit von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt. Nun aber wollte die durch das Wirken des hl. Bonifatius angeregte fränkische Kirchenreform dem Zerfall der fränkischen Kirche begegnen vor allem durch straffe Einheit und Unterordnung durch die bischöfliche Gewalt. Auch die Klöster wurden dadurch betroffen, indem die bischöflichen Rechte auch ihnen gegenüber scharf betont wurden. Als Mittel zur Unterwerfung der Klöster unter die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt wurde die allgemeine Einführung der Benediktinerregel zur Pflicht gemacht, da sie prinzipiell die bischöfliche Jurisdiktion anerkennt, während die Kolumbansregel

¹ Darauf macht Vetter aufmerksam, S. 107.

² Kirchengeschichte Deutschlands II., 56 ff.

³ Kirchengeschichte der Schweiz, 197 ff.

⁴ Regesta episcoporum Constantiensium I. (Innsbruck 1895), 6 f.

⁵ Beiträge, 27 ff.

⁶ Der Grenzbote, siehe oben.

⁷ Schweizerische Kirchenzeitung, 554.

⁸ Art. « St. Gallen » in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, VI. Bd. (Leipzig 1899), 346.

⁹ S. 109 ff.

¹⁰ Hauck, a. a. O., 57, Anm. 4.

nichts davon weiß. Damit war es aber mit der Freiheit der irischen Stiftungen zu Ende. Da sich St. Gallen, das nicht ein königliches Kloster war, gegen die Einführung der Benediktinerregel wehrte, um seine ursprüngliche Freiheit zu behaupten, wurde Abt Otmar, wie es die Synode von Verneuil (755) vorsieht, abgesetzt und zur Durchführung die Hilfe des weltlichen Armes angerufen.

Diese Erklärung der Schicksale des Abtes aus den allgemeinen Zeitverhältnissen und Zeitereignissen erscheint auf den ersten Blick recht plausibel. Ist es aber stets gewagt, Einzelgeschehnisse bei fehlendem Beweismaterial aus allgemeinen Zuständen zu erklären, so erscheint im vorliegenden Fall die Berufung auf die allgemeine Zeitgeschichte doppelt verfehlt, weil einmal auf St. Gallen jene Bedingungen nicht zutreffen und zweitens die Erklärung der Zeitereignisse an schiefen Unterstellungen leidet.

Daß die sogenannte «Freiheit der irischen Stiftung» St. Gallens, obwohl sie Hauck¹ als «zweifellos» erscheint, *eine durch gar nichts bewiesene Annahme ist*, braucht nach dem oben über das Verhältnis St. Gallens zu Konstanz Gesagten kaum mehr ausgeführt zu werden. Freilich, wenn man mit Egli die Errichtung des Bistums Konstanz möglichst spät ansetzt, um der Galluszelle die zeitliche Priorität vor ihm zu sichern, hat man einen erheblichen Vorsprung gewonnen. Aber damit ist es nun aus. Um St. Gallen die «irische Freiheit» zu sichern, genügt es auch nicht, irische Einflüsse, besonders Namen irischer Mönche, für die Zeit Otmars in St. Gallen nachzuweisen. Diese lassen sich, wie das Folgende zeigen wird, recht gut aufrecht halten mit der Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion. Wem es aber wirklich, wie Egli² beteuert, bloß darum zu tun ist, den richtigen Kern der Tradition herauszuschälen, der wird auch die von der Tradition behaupteten, weitgehenden Beziehungen St. Gallens zu Konstanz, namentlich die bestverbürgte Einsetzung Otmars durch den bischöflichen Beamten, aufrecht halten müssen, die eher alles andere zulassen als eine Ablehnung der bischöflichen Jurisdiktion von seiten des Klosters.

Aber auch jene angebliche Einführung der Benediktinerregel, weil sie die bischöfliche Jurisdiktion anerkenne, ist durch nichts verbürgt. In Irland selber waren allerdings die Klöster, von denen die

¹ a. a. O., 58.

² a. a. O., 204, Anm. 2.

Missionierung ausgegangen war, die Mittelpunkte des christlichen Lebens und dem Abte oft der Bischof, der Mönch sein konnte, unterstellt. Auch auf dem Festland behaupteten die Kolumbansstiftungen oft, aber durchaus nicht allgemein, diese Unabhängigkeit von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt. Aber ebenso sehr haben wir Beweise, daß die Bischöfe ihre Rechte energisch dagegen gewahrt haben¹, und daß auch dort, wo Klosterbischöfe waren, die Jurisdiktion des Diözesanbischofs nicht völlig aufgehoben war.² Es ist auch unrichtig, von einer Nichtanerkennung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt von seiten der Kolumbansregel zu sprechen. Diese ist eine asketisch-monastische Anleitung zum Leben der Vollkommenheit und enthält nichts über die rechtliche Frage des Verhältnisses des Klosters zum Bischof. Dieses tatsächliche Verhältnis ist vielmehr das Ergebnis der äußeren, im Lande herrschenden Zustände, denen sich die Regel ohne weiteres anpassen kann. Daher finden wir im Westen des Frankenreiches, wo die irischen Mönche auf ausgebildete Diözesanverhältnisse stießen, die Klosterbischöfe selten, während Kolumban und seine Jünger in dem erst zu missionierenden Osten des Reiches, in Alamannien und den anstoßenden Gegenden von Burgund, wo die kirchliche Ordnung erst zu begründen war, die Verhältnisse der Heimat einrichten konnten.³ Wie die Kolumbansregel, so verordnet auch die Regel des hl. Benedikt nichts über die Stellung des Klosters zum Bistum, sondern anerkennt einfach die in der Kirche bestehenden Verhältnisse; und da eben Unterordnung der Klöster unter die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt allgemeines Kirchengesetz war, so setzt sie die Benediktinerregel stillschweigend voraus, enthält sogar zwei Bestimmungen, die sie klar erkennen lassen: nämlich Kap. 62, wornach bei Ausschluß eines Mönches, der Priester ist, auch der Bischof davon Kenntnis erhalten soll, und Kap. 64, wornach bei der Wahl eines Unwürdigen zum Abt der Diözesanbischof («ad cuius dioecesim pertinet locus ipse») eingreifen soll.⁴ Nicht diese in ihr gelegene Anerkennung der bischöf-

¹ Hauck, I, 285 f.

² Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland. I. (Mainz 1890), 229 f.; Vgl. 226.

³ Ebenda, 227 f.

⁴ Wie wenig Vetter die Benediktinerregel kennt, zeigt er, indem er in der 10. Beilage (S. 187), als einen Beweis für die Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt durch die heilige Regel, anführt die achte Stufe der Demut im Kap. 7: «Si nihil agat monachus, nisi quod communis monasterii regula vel

lichen Jurisdiktionsgewalt war der Grund, weshalb die Regel des hl. Benedikt im Frankenreich eingeführt wurde, weshalb sogar manche Kolumbansklöster sie freiwillig annahmen, entweder ausschließlich oder neben der Kolumbansregel, sondern ihre erhöhte praktische Brauchbarkeit.¹ Ein hl. Bonifatius, der mit einem Stab von Benediktinern im Geiste der Benediktinerregel das Frankenland missionierte und reformierte, konnte doch seine Klosterreform auf keiner andern Grundlage aufbauen als auf der Benediktinerregel, und da eine allgemeine Kirchenreform auch auf dem Gebiete des Ordenswesens Einheit verlangte, darum betrieb er, da es im Frankenlande wohl Klosterregeln, aber keine herrschende Regel gab, so eifrig die einheitliche Einführung der Benediktinerregel zur Durchführung einer gründlichen Reform, nicht aber zur Erschleichung der Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt durch die Klöster.² Es ist überhaupt merkwürdig, daß sich nirgends im Frankenreich von seiten der Klöster ein Widerstand erhob gegen die Einführung der Benediktinerregel. Warum also für St. Gallen eine solche Ausnahme konstruieren?

Wenn übrigens die fränkischen Synoden, namentlich die von Verneuil im Jahre 755, eine strenge Unterordnung des gesamten Klerus, sowohl des Welt- als des Ordensklerus und überhaupt des gesamten Ordenswesens unter die Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs verlangen³, so war das nichts Neues und betraf nicht so fast die Klöster, als mehr die privaten umherschweifenden Mönche (Kap. 11), wie auch manche unabhängige Priester (Kap. 8 und Kap. 21) und sich um keinen Diözesanbischof kümmernde Chorbischöfe (Kap. 13). Etwas Neues wird nicht bestimmt im Ordensrechte. Ein vorurteilsloses Studium der Synodalakten zeigt, daß darin nur neu eingeschärft wird, was bereits bestand, nicht aber ein neues Recht geschaffen wird.

maiorum cohortantur exempla. » Was soll das? Wenn das Beispiel der « älteren Mönche » die Jurisdiktion des Bischofs eben nicht anerkennen würde, wie das in einem exemten Kloster geschieht?

¹ Vgl. *Gustav Schnürer*, Die Benediktiner und die Anfänge der abendländischen Kultur. Schweizerische Rundschau, 2. Jahrgang (1901–02), 327 ff. — *Derselbe*, Bonifatius (Mainz 1909), 1 ff. — *Bellesheim* a. a. O. 159.

² Conc. Liptin. cap. 1: « Abbates et monachi receperunt sancti Patris Benedicti (regulam) ad restaurandam normam regularis vitae. » *Boretius*, Capitularia Regum Francorum. Mon. Germ. Hist. Legum Sect. II. Capitularia Tom. I. (1883) 28.

³ Vgl. Concil. Vernense, Cap. 1: « Ut unusquisque episcoporum potestatem habeat in sua parrochia, tam de clero quam de regularibus vel secularibus, ad corrigendum et emendandum secundum ordinem canonicam spiritale, ut sic vivant qualiter Deo placere possint. » *Boretius*, l. c. 33.

Bei den Klöstern wird ein genauer Unterschied gemacht zwischen dem *Materiellen* und dem *Geistlichen*. Für das Materielle bestimmt Kap. 20: « In illo alio synodo¹ nobis perdonastis, ut illa monasteria, ubi regulariter monachi vel monachas vixerunt, ut hoc quod eis de illas res dimittebatis, unde vivere potuissent, ut exinde, si regales erant, ad domnum regem fecissent rationes abba vel abbatissa; et si episcopales, ad illum episcopum. » Das will doch nicht heißen, wie Hauck, Egli und Vetter meinen, daß hier das neue Recht geschaffen wurde, ein jedes Kloster müsse in Zukunft entweder königlich oder bischöflich sein; sondern das Statut verlangt nur Rechenschaft über die Verwaltung: die königlichen Klöster haben sie dem König, die bischöflichen dem Bischof abzulegen; dabei ist es ganz selbstverständlich, daß es nur königliche und bischöfliche Klöster gibt. Dieses Kapitel ist geradezu ein Beweis dafür, daß das Frankenreich schon längst nur königliche und bischöfliche Klöster kannte. Das muß also auch für St. Gallen gelten.² Dieses Kapitel berührt keineswegs die Stellung der Klöster zur *Jurisdiktion* des Diözesanbischofs, die für *alle* Klöster, königliche wie bischöfliche, vorausgesetzt wird.

Über das Geistliche des Klosters, den *ordo regularis*, hat der Bischof zu wachen: « Ut monasteria tam virorum quam puellarum secundum ordinem regulariter vivant; et si hoc facere contempserint, episcopus, in cuius parrochia esse videntur, hoc emendare debeat » etc. (Kap. 5, dazu Kapp. 6 und 10).³ Damit wird den Klöstern die Unabhängigkeit von der Aufsicht des Diözesanbischofs in Sachen der klösterlichen Disziplin, wie es im allgemeinen Rechte vorgesehen war, nicht angetastet. Doch wird bestimmt, daß im Falle des Zerfalles der Klosterdisziplin der Bischof das Recht habe, einzuschreiten. Damit wurden allerdings einige irische Stiftungen betroffen, die sich auch für diesen Fall die Unabhängigkeit vom Bischof ausdrücklich vorbehalten hatten.⁴ Das finden wir aber gewöhnlich nur bei Klöstern, die eigene Klosterbischöfe hatten. Bei St. Gallen ist nichts derartiges bekannt, noch weniger ein Zerfall der Ordensdisziplin, der ein Einschreiten des Bischofs benötigt hätte.

¹ Diese Synodalakten sind nicht mehr vorhanden. *Boretius*, l. c. 36, nota 10.

² Prof. *Vetter* (S. 112) sagt, *Hauck* und *Egli* überbietend: Die Beschlüsse von Verneuil « dürften geradezu als Verurteilung St. Gallens, des vornehmsten der Schottenklöster Alamanniens, von dem Könige der Synode vorgelegt und von dieser genehmigt worden sein. »

³ *Boretius*, l. c. 34.

⁴ *Bellesheim* a. a. O., 228 f.

Wie schon oben betont, handelt es sich bei den irischen Stiftungen *nie* um *volle* Exemtion von der Jurisdiktion des Diözesanbischöfs. Die Exemtion der irischen Klöster, die eine eigene Erscheinung war, ist nicht zu verwechseln mit dem kirchlichen Rechtsinstitut der Exemtion. Das Kloster Fulda war das erste Kloster im Frankenreich, das auf Betreiben des hl. Bonifatius vom Papst Zacharias die eigentliche Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt erhielt, ein Privileg, dem König Pipin die Bestätigung nicht gab, eben weil es ein Novum, etwas Unerhörtes, für das Frankenreich war, so daß zwischen Lul, dem Nachfolger des hl. Bonifatius als Erzbischof von Mainz, und dem heiligen Abte Sturm ein Streit entstand.¹ Wenn sich daher Hauck², Caro³, K. Lütolf⁴, Vetter⁵ für St. Gallen auf die Analogie von Fulda beriefen, um den Kampf als einen Jurisdiktionsstreit zu erweisen, so ist das nicht nur ganz unberechtigt, sondern spricht geradezu gegen ihre Auffassung; denn der Jurisdiktionsstreit in Fulda war damals eine ganz einzige Ausnahme.

Nichtsdestoweniger waren wohl die Statuten der Synode von Verneuil die *Veranlassung* zum Streite in St. Gallen. Nicht zwar, als ob sich Otmar der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hätte entziehen wollen; dafür liegt weder in den Urkunden, noch in der Tradition ein Anhaltspunkt; Otmar war übrigens ursprünglich Weltpriester, daher an die bischöfliche Jurisdiktion gewöhnt. Auch nicht, als ob er sich, wie Egli meint, der Einführung der Benediktinerregel widersetzt hätte; dazu war nicht der leiseste Grund, zumal, wenn Egli der Tradition entsprechend zugibt, daß vielleicht schon Otmar die Benediktinerregel «berücksichtigt hätte». ⁶ Wenn Caro⁷ wenigstens die Möglichkeit in Betracht zieht, obwohl er die Tatsächlichkeit ab-

¹ Vgl. die genaue Darstellung bei Franz Zehntbauer, Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. Wien und Leipzig 1910, 22 ff.; nach diesem Werke habe ich überhaupt zum großen Teil das Vorangehende bearbeitet. Vgl. August Hüffer, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters. Mainz 1907. F. X. Funk, Zur Geschichte der altbritischen Kirche: In: Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Bd. I, (Paderborn 1897) 421 ff. Carl Joseph Hefele, Konziliengeschichte, III. Bd. (Freiburg i. Br. 1858).

² Kirchengeschichte II, 58.

³ Beiträge, 31 f.

⁴ a. a. O., 554.

⁵ a. a. O., 123.

⁶ a. a. O., 203.

⁷ a. a. O., 31.

weist, es hätte sich im Streit «um die Diözesanzugehörigkeit des Klosters» handeln können, da durch die Berufung eines Churer Klerikers die Diözesanrechte des Bischofs von Konstanz über St. Gallen zweifelhaft werden konnten, so liegt dafür auch gar kein Anhaltspunkt in Geschichte und Legende. Es handelte sich *einzig und allein um die grundherrschaftliche Gewalt des Bischofs über das Kloster*. Das Konzil von Verneuil bot nun dem Bischof, der den steigenden Reichtum des Klosters längst mit scheelen Augen betrachtet haben mochte, eine gesetzliche Handhabe, seine Rechte als Grundherr geltend zu machen, indem er Rechenschaftsablage verlangen mußte. Das war der Stein des Anstoßes, der Otmar zum Fall brachte. Das wars, was daher im Vertrag von 759–60 geregelt wurde. Daß der Streit mit der Reform zusammenhängen mußte, zeigt die Tradition deutlich, indem sie Otmar durch Karlmann mit Pipin in Beziehung treten läßt, der ihm die Benediktinerregel zur Einführung übergibt. ¹

Wenn aber Prof. Vetter ², aus der Tatsache der Mitwirkung der alamannischen Beamten bei der Absetzung Otmars, diese neben den Pipinschen Kirchengesetzen den alamannischen Freiheitsbestrebungen zuschreibt und das Kloster beinahe zum alamannischen Nationalheiligtum und zum Herd der nationalen Umtriebe gegen das Frankenreich stempelt, so hat er vergessen, daß diese These Rettbergs ³ bereits von Meyer v. Knonau und Sichel gründlich widerlegt wurde. Sie hat nur in dem Sinne Richtigkeit, als die Kirchenreformen in Alamannien erst nach dessen Niederringung einsetzen konnten und tatsächlich der weltliche Arm die Absetzung Otmars vollziehen mußte.

Damit ist der Streit nur in den allgemeinsten Zügen gezeichnet.

II.

Wenden wir uns nun noch einigen Einzelheiten in Prof. Veters Bearbeitung des Lebens des hl. Otmar zu.

Daß Prof. Vetter ein einleitendes Kapitel über «die Anfänge St. Gallens» brachte, war notwendig, wollte er die Grundlage zeichnen, auf der Otmars Werk sich aufbaute. Leider ist es sehr, sehr dürftig

¹ Gozbert, Libellus, cap. 51, bei Meyer v. Knonau, Heft 13, 68 f.

² a. a. O., 112 ff. 121 ff.

³ Kirchengeschichte Deutschlands. II. Bd. (1848), 107 ff. Auch Gelphe, Kirchengeschichte der Schweiz II. (1861), 293 ff. folgt dieser Annahme.

ausgefallen und berichtet uns mehr über Dinge — z. B. den unvermeidlichen Bären des hl. Gallus! — für die wir uns in einer Biographie des hl. Otmar nicht stark interessieren. Daß er mit Vorliebe von den religiösen Verhältnissen des Landes berichtet, ja sogar ein ganzes Kapitel einschiebt über « St. Pirminius und das Frühchristentum in Alamannien », kann ich mir nicht anders denken denn aus der Voraussetzung heraus, Abt Otmar habe die Missionstätigkeit im Lande abgeschlossen. Das 3. Kapitel, « Otmar als Abt und Seelsorger », scheint denn auch diese Auffassung zu bestätigen. Bringt er doch dort als Beweis für Otmars « Seelsorgerarbeit » ausführlich den unter Otmars Namen erhaltenen Bußspiegel, aber ohne mitzuteilen, daß seine Abstammung von Otmar sehr unsicher ist.¹ Zudem leitet er dieses Kapitel ein mit der poetischen Wendung: « Als Otmar, der Alamanne, aus seiner Heimat . . . Rätien in die Seegegend kam, suchte er vor allem das gemeine Volk daselbst kennen zu lernen, indem er das Land durchzog, reitend auf friedlichem Rücken daher des verachteten Esleins, wie ein poetischer Lobredner ihn schildert.² Die Stelle in der ganz nüchtern gehaltenen Vita s. Otmari (cap. 2) aber sagt nur: « Cui (scil. Otmario) etiam haec erat consuetudo, si quoquam *pro utilitate monasterii* eum tendere necessitas poposcisset, vilis miti dorso veheretur aselli. » Wenn sich *W. H. Riehl* in seiner Novelle « Liebesbuße »³ manche kleine Freiheiten in der Übersetzung der Vita s. Otmari erlaubt, so gestatten wir diese poetische Lizenz dem Novellisten gerne; dem Historiker Vetter aber nicht. Von einer Seelsorgetätigkeit Otmars im Volke findet sich in der Geschichte keine Spur. Wir hätten daher auf diese Kapitel, die allerdings die persönlichen Liebhabereien Veters zeigen, gerne verzichtet. Es wären ihm dann nicht Entgleisungen passiert, wie: in Pirmins Predigt spreche sich « der priesterliche, der mönchische Gesetzesgeist » aus, der « aus dem alten Testament » stamme⁴, ferner, das Aufhängen von Abbildern menschlicher Gliedmaßen zu Heilzwecken oder zum Dank für erfolgte Heilung an Wallfahrtsorten sei ein Überbleibsel heidnischer Gebräuche, oder die Aufbewahrung von Reliquien des hl. Pirmin sei « heidnischer Zauber-

¹ *Scherrer*, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (Halle 1875), 340.

² S. 101.

³ *Gesammelte Geschichten und Novellen*. I. Bd.: *Geschichten aus alter Zeit*. Stuttgart 1878, 29–44.

⁴ S. 99.

glaube »!¹ Auch seine Ausführungen über die Unverwestheit des hl. Otmar² gehören in dieses Gebiet, und seine allerneueste Entdeckung, daß der Priester « gerade erst in der Zeit Otmars zur unbedingten Keuschheit förmlich verpflichtet ward », nämlich durch die Synode von 742³, spricht denn doch von einer gar unglaublichen Unwissenheit. Weniger verargen wollen wir es ihm, wenn ihm der Anblick « der staats- und romfreien geistlichen Stiftungen der Bekehrungszeit », die nur in seinem Kopfe leben, den Thüringer Luther in die Erinnerung ruft, « der neunhundert Jahre später die Freiheit der Kirche wieder herzustellen strebte »⁴, und wenn er von Werd aus als würdiges Seitenstück zum hl. Otmar jenen « zweiten und größeren geistlichen Märtyrer der Bodenseegegend, Johannes Huß » schaut, wie er in Konstanz dem Tod entgegengeht!⁵

Einer Arbeit über den « Gründer und Vorkämpfer des Klosters St. Gallen » hätte er schon eine viel ausführlichere Einleitung widmen sollen, die uns über den ersten Stifter und sein Werk, über die Verhältnisse und die Umwelt, namentlich über die Rechtslage des Bodens und der Stiftung, über die Schicksale der Galluszelle in der Zeit nach dem Tode des hl. Gallus⁶, über ihre Umwandlung in ein Kloster, deren Ursachen und die dabei beteiligten Faktoren geboten hätte, wobei bereits manche Urkunde einiges Licht in die unsichere Dämmerung legendarischer Darstellung wirft. Hier, wie auch im Leben Otmars, hat sich Vetter die Arbeit sehr leicht gemacht. Er geht so vor, daß er einfach alles zusammenschreibt, was er besonders bei späteren Autoren, oft genug zweifelhaften Rufes, findet, ohne oft nur die ursprünglichen Quellen nachzuschlagen, geschweige denn sie kritisch zu untersuchen. Aufgabe der Geschichtschreibung wäre es doch, Zug um Zug im Leben des hl. Otmar einmal kritisch zu beleuchten. Dazu müssen aber natürlich in erster Linie die primären Quellen sorgfältig geprüft werden. Diese sind für den hl. Otmar, abgesehen von der *Vita s. Columbani* von Jonas⁷ und der *Vita triplex*

¹ S. 100.

² S. 131, Anm. 95.

³ S. 124.

⁴ S. 110.

⁵ S. 162.

⁶ S. 94 gibt er als Datum seines Todes an « um 640 ». Es wird nicht genauer gegeben werden können als wie es *G. von Wyß*, *Gesch. d. Histor*, 25, gibt: « am 16. Oktober eines Jahres im zweiten Viertel des VII. Jahrhunderts. »

⁷ *M. G. H. SS. Rer. Merov. IV*, ed. *Bruno Krusch*, 1 sqq.

s. Galli¹, nur der Libellus de miraculis sancti Galli und die Vita sancti Otmari, beide verfaßt von Gozbert-Walahfrid.² Die übrigen Schriften, nämlich Ysos Buch De miraculis sancti Otmari³ und Ratperts Casus sancti Galli⁴ und noch vielmehr alle späteren Abhandlungen, soweit sie Ereignisse aus dem Leben des hl. Otmar oder der vorausgehenden Zeit bringen, erweisen sich bei näherem Zusehen als bloße Kombinationen aus den genannten zwei primären Quellen oder als bloße Zutaten der betreffenden Chronisten, denen keine anderen Quellen als die genannten zu Gebote standen. Vetter hätte sich seine Arbeit erleichtert, wenn er zuerst, vielleicht in einem eigenen Kapitel, eine eingehende Beschreibung und Kritik der Quellen und die Regeln ihrer Verwendbarkeit gebracht hätte, worin ihm Meyer v. Knonau in seiner maßvoll-sorgfältigen Kritik ein Muster gewesen wäre. Sicher hat ein jeder Zug seinen richtigen Kern, der aber des kritischen Nachweises bedarf, der in den meisten Fällen geleistet werden kann. Immerhin durften, außer der Chronikschreibung, eine Reihe anderer Quellen nicht übergangen werden, die aber Prof. Vetter leider fast ganz außer acht gelassen hat: der wichtige, um 800 angelegte Liber confessionum oder das Gelübdebuch⁵, worin er besonders Aufschluß erhalten hätte über Namen und Zahl der Mönche⁶, dann die allerdings späteren annalistischen Notizen⁷, dann die Totenbücher⁸, das Verbrüderungsbuch⁹, endlich « die ältesten Verzeichnisse der Äbte von St. Gallen »¹⁰. Sie alle werfen

¹ Ibid. 229 sqq. *Emil Egli*, Eine neue Rezension der Vita s. Galli, im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, 21. Bd. (1896), 361 ff. Das Fragment dieser ältesten Vita ist Vetter entgangen.

² Publiziert von *Meyer v. Knonau* in den St. Galler Mitteilungen, Heft 12.

³ Ebenda publiziert.

⁴ Ebenda, 13. Heft.

⁵ Herausgegeben von *Emil Arbenz*, Das St. Gallische Buch der Gelübde, St. Galler Mitteilungen, Heft 19 (1884), 140 ff.; *Paulus Piper*, Libri confraternitatum sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, M. G. H. 1884, 111 sqq. Vgl. dazu *Aloys Schulte*, Zum Gelübdebuch von St. Gallen. Neues Archiv, Bd. 34 (1909), 763 f.

⁶ Ergänzend zu S. 104.

⁷ Gesammelt und herausgegeben von *Henking*, Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen, St. Galler Mitteilungen, Heft 19 (1884), 195 ff.

⁸ Veröffentlicht von *Dümmeler* und *Wartmann*, St. Galler Mitteilungen, Heft 11 und Heft 19. Ferner *Baumann*, Libri anniversariorum et Necrologium Monasterii sancti Galli. M. G. H. Necrologia Germaniae. I. (1888), 462 sqq.

⁹ Veröffentlicht von *E. Arbenz*, in den St. Galler Mitteilungen, Heft 19.

¹⁰ Herausgegeben von *Meyer v. Knonau*, St. Galler Mitteilungen, Heft 11, 125 ff. Vgl. dazu *W. Wattenbach*, Deutschlands Geschichtsquellen usw. Bd. I. ⁵ (Berlin 1895), 113 f., 252 ff. *Georg von Wyß*, Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Zürich 1895.

oft ein überraschendes Licht auf manche Züge und bringen Aufklärung über verschiedene Verhältnisse.

Recht unangenehm macht sich bei Prof. Vetter der Mangel an einer streng wissenschaftlichen Methode fühlbar. Die St. Galler Urkunden zitiert er bald nach Neugart, bald nach Wartmann, bald nach Stumpf, bald nach Egli, bald nach Wetzler und Welte's Kirchenlexikon; die Vita s. Galli bald nach Pertz, bald nach Meyer v. Knonau. Wenn er statt der Vita s. Ottonis selbst so häufig neuere oder ältere Autoren zitiert, darunter sogar die «vielgelesene»; aber berüchtigte Goldene Legende des Jacobus de Voragine¹, so bekommt man oft Zweifel, ob er sie überhaupt gelesen habe. Dementsprechend ist auch das Lebensbild des Heiligen eigentlich legendenhaft ausgefallen. Hier einige Einzelheiten!

Otmar² sei geboren «etwa im Jahr 691»³. Woher weiß er das? Das ist erst in allerneuester Zeit erfunden worden und wird von keiner eigentlichen Quelle, nicht einmal von älteren Schriftstellern berichtet. — «Er soll ein geborener Graf von Ems gewesen sein, ist also wohl im rätisch-romanischen Sprachgebiet, zu Hohenems im Vorarlberg oder zu Ems bei Chur, zur Welt gekommen.»⁴ Wenn er hierfür die Quellen zitiert hätte, so würde er beim Historiker wieder ein recht zweifelhaftes Kopfschütteln gefunden haben. Gleich die ersten Worte der Vita s. Ottonis: «Igitur Otmarus genere Alamannorum oriundus», hätten ihn eines Besseren belehrt. Wenn Otmar von Waltram nach St. Gallen berufen wird, muß er ihm bekannt gewesen sein; ich würde daher eher den Thurgau als seine Heimat annehmen; Guler⁵ meint sogar, allerdings ohne einen Beweis zu erbringen, Waltram habe Otmar berufen, «dieweyl er ihme wol verwant vnd von nachbarschaft wegen gar geheim war.» — Es wäre interessant, zu erfahren, warum wohl Otmar «in aetate puerili a fratre suo»⁶, wovon Vetter nichts weiß, gerade nach Chur gebracht wurde zum Studium; schon J. G. Meyer⁷

¹ Vgl. S. 101, Anm. 20; S. 160, Anm. 172.

² Die Verhochdeutschung «Otmeyer» findet sich außer bei *Stumpf* und *Fischart* auch in *Gulers Raetia* (Curia 1616): «Thumbherr zu Chur, genannt Othmayer, seines harkommens ein erborener Schwab» (S. 88); ebenso in *Sprechers Pallas Rhaetica* (anno 1617): Othomajerus (p. 54).

³ S. 95.

⁴ S. 94 f.

⁵ a. a. O., 88.

⁶ Vita s. Ottonis, cap. 1.

⁷ Geschichte des Bistums Chur, 1. Bd. Stans 1907.

hätte ihm manchen Aufschluß gegeben. — Daß er über «die Kirche des hl. Florinus»¹ ohne weiteres hinweggeht, ist unverzeihlich; Meyer v. Knonau² hat darüber eine sorgfältig abgewogene und aufschlußreiche Anmerkung geschrieben; aber diese älteste Stelle über den hl. Florin wäre eines eingehenden Exkurses wohl wert gewesen, umso mehr, als sich hier eine gute Gelegenheit gegeben hätte, die Beziehungen zwischen St. Gallen und Rhätien, von denen auch in Gozberts Libellus³ die Rede ist, darzulegen. — Um 720⁴ sei Otmar nach St. Gallen berufen worden; die Tradition hat bisher allgemein an diesem Datum festgehalten und zwar wegen der Angabe Gozberts im Libellus (cap. 55). Otmar sei 40 Jahre Abt gewesen⁵; Hauck⁶ erhebt Zweifel dagegen. Hier wäre der Ort gewesen, wo Vetter die Urkunden, die ein ziemlich deutliches Wort mitsprechen, hätte zu Rate ziehen sollen. — Worin bestanden, genau gesprochen, die Anfänge des Mönchslebens in Sankt Gallen?⁷ J. Friedrich⁸ meint, Waltram habe St. Gallen durch die Einsetzung Otmars nicht bloß in ein königliches, sondern auch in ein Benediktinerkloster verwandelt, womit aber die Kolumbansmönche unzufrieden gewesen wären. — Über die Anfänge der Schule⁹ hätte er auch zu Rate ziehen können die «Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter» von P. Gabriel Meier¹⁰, der «die Geschichte dieser Schule in vortrefflicher Weise durchgeführt» hat.¹¹

Einen Zug finden wir bei Prof. Vetter neu. Mit ausführlicher Breite und einer gewissen Behaglichkeit ergeht er sich und kommt er immer wieder zurück auf die Anklage auf ein Vergehen der Unsittlichkeit.¹² Nach der Vita s. Otmari (cap. 5) nämlich wird der hl. Otmar vom schlechten Mönche Lantpert, den die Grafen bestochen hatten, angeklagt, mit einem Weibe Unzucht getrieben zu haben. Dieser Anklage setzte der Heilige zuerst Stillschweigen entgegen. Da er zur Recht-

¹ S. 95.

² St. Galler Mitteilungen, Heft 12, 95, Anm. 5.

³ Cap. 52 (Vetter verlegt S. 102 f. dieses Ereignis in die Zeit Otmars, was aber höchst unwahrscheinlich) und Cap. 58.

⁴ S. 95.

⁵ Vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O., 77 f. Anm. 229.

⁶ a. a. O., I. 56, Anm. 2.

⁷ S. 96.

⁸ Kirchengeschichte Deutschlands II. (Bamberg 1869), 578 ff.

⁹ S. 104.

¹⁰ Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 10 (1885), 33 ff.

¹¹ G. von Wyß, a. a. O., 33.

¹² S. 116 f., 123–125, 126–128.

tertigung gezwungen wurde, sprach er: «Ich bekenne, daß ich in vielen Dingen über die Maßen gesündigt habe; gegen den Vorwurf dieses Verbrechens aber rufe ich Gott, der mein Innerstes kennt, zum Zeugen an.» Den verlangten Reinigungseid aber verweigert er durch beharrliches Stillschweigen.

Es ist rührend, den Wortschwall zu lesen, den Vetter über diese Szene ergossen hat. Er meint, die Anklage müsse vor Gericht nicht bloß wirklich vorgebracht worden sein, denn sonst hätten sie die Verehrer des hl. Otmar gewiß nicht erfunden, sondern könne auch auf Wahrheit beruht haben. «Ein irgendwie beleidigter Klosterbruder mochte aus Rache gegen den sittenstrengen Kloostervorsteher ein früheres, zärtliches oder leidenschaftliches Verhältnis desselben zu einem Weibe seiner vormaligen rätischen Pfarrei oder seiner sonstigen großen Bekanntschaft so ausdeuten und ausbeuten, und diese menschliche Schwäche des Priesters und Seelsorgers behauptete sich in der Überlieferung von Otmar, während die tatsächlichen Streitpunkte mit dem Bischof und dem König unterdrückt und vergessen wurden.¹» «Eine solche Verschuldung gehört vielleicht zu der Tragik des mittelalterlichen Lebensideals, wie es der Priester verkörperte, der gerade erst in der Zeit Otmars zur unbedingten Keuschheit förmlich verpflichtet ward, und sie könnte für ein zartes Gewissen, das die strenge Sittlichkeit der Bergpredigt ernst nahm, schon in einem bloßen, heftigen Begehren bestanden haben, das ihm ein Feind oder früherer Vertrauter jetzt zur unkeuschen Tat stempelte.»² Ganz einzig rührend ist dann die «Liebesbuße» des Heiligen auf der Insel *Werd* geschildert, wie ihm die vorbeifließenden Wellen vielleicht «Grüße einer heißen, jungen Liebe» bringen, «die er seinem Heiligen hatte opfern müssen.» «Denn im Weibe wohnte ein Dämon, und mit Dämonen zu kämpfen war heilige Pflicht eines Dieners Gottes. Aber eine kurze Weile hatte ihn der Dämon berückt, und daraus hatten mächtige Feinde einen Fallstrick gedreht, den Verfechter der Rechte seines Gotteshauses und seines Volkes zu stürzen.»³ «Das stille Werd, auf das ihn, vorgeblich wegen einer Liebessünde, die Großen dieser Welt verbannt hatten, wie einst Kaiser Augustus den heidnischen Dichter der ‚Liebeskunst‘ nach dem fernen Pontus, war ihm zum Patmos geworden, wo ihm, wie weiland

¹ S. 123.

² S. 124.

³ S. 126 f.

dem Liebesjünger des Herrn, in seliger Einsamkeit, der einzigen Seligkeit verwundeter Gemüter, die Offenbarung göttlicher Gnade zu teil ward. »¹ So steht schließlich der hl. Otmar vor uns « als Märtyrer der Rechte und der Freiheit seines Klosters und der alamannischen Volksfreiheit — vielleicht auch als Märtyrer des priesterlichen und mönchischen Zölibats und einer alten Liebe, über die er, aus Schonung für deren Gegenstand, vor Gericht die Auskunft weigern mußte. »²

Nach dem im Vorhergehenden über die Zuverlässigkeit der Tradition Gesagten dürfte es nur die Anwendung einer keineswegs anfechtbaren Regel der Textinterpretation sein, wenn man sagt: die Tatsache der Gerichtsverhandlung wird richtig berichtet, die Art und Weise derselben aber ist legendarische Ausschmückung. Grund genug zu dieser Annahme bietet der Umstand, daß die Vita von dem wirklichen Anklagepunkt, der tatsächlich vorlag und zu Recht bestand, der auch zur Absetzung führte, völlig schweigt. Daß diese Gerichtsverhandlung dem Chronisten eine günstige Gelegenheit bot, den Heiligen, den die Tradition zum Märtyrer der Freiheit stempelt, mit einem Glorienschein zu umgeben, ist leicht einzusehen. Wenn irgendwo, so mußte die Legende den Höhepunkt, der im Gerichtsverfahren liegt, benutzen, um den Heiligen, der formell im Unrecht war, im verklärten Glanz der Unschuld hinzustellen, und das konnte sie am ehesten, wenn sie ihn eines Verbrechens angeklagt werden ließ, für dessen Unwahrheit seine ganze Persönlichkeit als vollgiltiger Beweis auftrat. Stutzig macht zudem, daß die Vita, wie Hauck zum ersten Mal ausführt³ und was auch Vetter ausgiebig verwertet⁴, Züge aus Eigils Leben Sturms aufnimmt: « Wie bei Eigil, so geht hier die Klage aus der Mitte des Klosters selbst hervor; wie Sturm, so weigert sich Otmar, sich zu verteidigen; wie jener erklärt: *Licet a peccatis immunis non sim, contra te delictum non feci*, so dieser: *Fateor me supra modum etc.* » Eine solche falsche Anklage war übrigens für die Gegner des Heiligen nicht notwendig, weil seine Renitenz gegen den Bischof ein formell rechtlicher Grund zur Absetzung war, wie es das Conc. Vernense bestimmt hatte (cap. 5 und 9).

Übrigens wäre es leicht denkbar, daß Otmar wirklich dieses Ver-

¹ S. 128.

² S. 125.

³ a. a. O. II., 58.

⁴ S. 123 f.

brechens angeklagt worden wäre; im Mittelalter pflegte man mißliebige Personen, auf die man es abgesehen hatte, besonders freigebig auf Mord und Unzucht anzuklagen. Aber wenn man mit Vetter, um die Rechte der Tradition zu wahren, diesen Zug durchaus als bare Münze hinnehmen will, dann soll man auch so konsequent sein, daß man auch die klare, unzweideutige Bestreitung des Verbrechens durch den hl. Otmar, die dieselbe Tradition verbürgt, als ebenso wahr annimmt; das ist dann Ehrenpflicht ritterlichen Taktcs und historischer Wahrheitsliebe. Übrigens könnte auch insofern ein richtiger Kern im Zuge liegen, als tatsächlich aus dem Schoße der Mönche selber eine Opposition gegen den tatkräftig die Zügel der Regierung führenden und für die klösterliche Disziplin unnachsichtig eifernden Abt, der einzelnen zweifelhaften Elementen nahetreten mußte, sich auch beim Gerichtsverfahren widerwärtig geltend machen konnte. Die neueste Ehrenrettung K. Lütolfs aber¹ scheint mir mehr ein Kuriosum zu sein: « . . . Die Grafen Warin und Ruodhard wußten laut Tradition einen der Mönche zu überreden, daß er gegen den Abt auf Ehebruch zeugte. Ewa oder ê, das altdeutsche Wort, bedeutete nämlich sowohl Gesetz als Ehe. Man umging des Königs Gesetzesmilderung, indem man dem Mönche vorspiegelte, des Abtes Gesetzesbruch sei so schlimm wie Ehebruch, und er bezeugte Ehebruch gegen den Abt, damit man ihn desto sicherer verderben konnte. »

Sicher müssen wir die *Phantasie* Veters bewundern, die aus diesem dürftigen Zuge der Tradition gleich einen ganzen Liebesroman herauszuspinnen weiß, so daß ihn ein jeder Romanschriftsteller darum beneiden dürfte. Dem *Historiker*, allerdings gereicht es weniger zur Empfehlung, wenn « die Geschichte nur ein Magazin für seine Phantasie » ist!

Weitaus der größte Teil der Arbeit Veters ist der Geschichte der Verehrung des hl. Otmar in der Liturgie und im Volksleben gewidmet.² Hier ist Prof. Vetter in seinem Element und ist sein Ton des gemüthlichen und humorvollen Erzählers, den man nicht immer so ernst nehmen muß³, gut angebracht. Hier bietet er eine überraschende Fülle wertvoller und interessanter, namentlich kulturhistorisch verdankens-

¹ a. a. O., 553. f.

² S. 128–193.

³ Vgl. P. Ignaz Heß, Die Responsorien des hl. Otmar. Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 1918, 162 ff.

werter Züge aus allen Zeiten bis auf die Gegenwart herab. Nur ist ihm beim Streben, auch hier noch etwas gemütlich-originelles herauszudüffeln, indem er die wachsende Verehrung des hl. Otmar hinstellen möchte als eine Art eifersüchtigen Wettstreites zwischen dem heiligen Gallus und dem hl. Otmar, das drollige Mißgeschick begegnet¹, daß er einen Schreibfehler oder eine absichtliche Änderung des Ausdrucks « b(eati) Galli » im Original einer Urkunde in « s(ancti) Galli » in der Abschrift « durch den eifrigen Katholiken Johann von Schellenberg » als den Versuch einer Standeserhöhung » des Heiligen hinstellt, als ob das eine nicht ganz genau so viel sagen würde wie das andere ! Im übrigen soll der Wert seiner kulturhistorischen Ausführungen nicht herabgesetzt werden. Darin und nicht auf historischem Gebiete liegt sein unbestrittenes Verdienst.

¹ S. 170, Anm. 196.

